Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Hauptsatzung	Hauptsatzung	Erläuterung der Farben:
vom 4. Oktober 1988		rot: Streichungen
(zuletzt geändert am 16. Dezember 2013)	Entwurf	grün: Neuaufnahmen
	Stand 28. April 2016	blau: Querverweis für Entspre- chung der Zuständigkeiten zw. GR, Ausschuss, Verwaltung
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 3. Oktober 1988 mit der Mehr- heit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:	violett: Einarbeitungen der Bean- standungen und Hinweise des Regierungspräsidiums
I. Form der Gemeindeverfassung	I. Form der Gemeindeverfassung	braun: Anträge der Fraktionen und Hinweise auf redaktionelle Fehler. sowie Stellungnahme Verwaltung
§ 1 Gemeinderatsverfassung	§ 1 Gemeinderatsverfassung	To manang
Verwaltungsorgane der Stadt Biberach an der Riß sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.	Verwaltungsorgane der Stadt Biberach an der Riß sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.	
	§ 1a Eigenbetriebe, Betriebssatzungen	
	(1) Die Stadt führt Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung.	
	(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in der Betriebssatzung für ihren sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
II. Gemeinderat	II. Gemeinderat	
		Bei Städten mit 30.000 - 50.000 Einwohnern ist die Regelanzahl der Gemeinderäte 32. Es kann die nächstniedrigere Zahl gewählt werden: 26. Vorteil eines etwas kleineren Gremiums: leichtere Kandidatensuche für die Partei- en/Fraktionen, bessere Raumsi- tuation im Ratssaal, Effizienz. Politische Entscheidung des GR.
		Durch die Neuformulierung des Satzes 2 wird eine Übergangsregelung geschaffen, sodass klar ist, wie viele Gemeinderäte die Stadt Biberach bis zur nächsten Kommunalwahl besitzt und ab der nächsten Kommunalwahl besitzen wird. CDU, Grüne, FDP, SPD: Keine Reduzierung der Gemeinderäte.
		Verwaltung: die bisherige Regelung kann beibehalten werden.
		FW: Redaktioneller Hinweis, dass es im Falle einer Reduzierung auf 26 heißen müsste "Ab der nächsten" Verwaltung: Nein, die gewählte Formulierung ist eindeutiger und so auch vom RP gefordert. Siehe Bemerkung in lila Schrift.

Ak	tuelle Fassung	Ne	eufassung	Bemerkungen
§ 3	3 Zuständigkeit des Gemeinderats	ş	3 Zuständigkeit des Gemeinderats	
hei sch me	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausnüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgerwister übertragen worden sind oder für die nicht der erbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.	ter se üb ge sa Ge	Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenhein der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüsn, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister ertragen worden sind oder für die nicht der Oberbürrmeister kraft Gesetzes zuständig ist. Die in § 39 Abtz 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben des emeinderates können nicht auf einen beschließenden isschuss übertragen werden.	FW: Der zusätzlich neu eingefügte Satz ist überflüssig, da in §39 GemO bereits klar geregelt. Verwaltung: das ist zutreffend. Der zusätzliche Satz dient zur Verdeutlichung und ist für Leser, die die Regelungen der GemO nicht kennen.
	Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende fgaben:		Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende fgaben:	
1.	Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO). Ernennung (außer Beförderung) und Entlassung von leitenden Beamten. Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten der Stadtverwaltung sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (leitende Beamte und Beschäftigte sind: Beamte der Besoldungsgruppe A 14 und höher, Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 - 15 sowie alle Amtsleiter/innen). Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeis-	1.	Ernennung, Beförderung und Entlassung von leitenden Beamten, Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Leitende Beamte und Beschäftigte sind: Beamte der Besoldungsgruppe A 14 und höher, Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 und höher sowie alle Amtsleiter/innen. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.	kein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung, weil in GemO ge- regelt Beanstandung der Gemeindeprü- fungsanstalt (GPA): Beförderun- gen von Führungskräften (Amts- leiter) dürfen nicht auf den OB delegiert werden.
	ter.	2.	Einvernehmen zur Entsendung eines dauernden Vertreters in einen Aufsichtsrat. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Bestellung an den Oberbürgermeister delegieren.	Neuaufnahme; Verabredung im Paket der Dezernatsneustruk- turierung zum 01.01.2012
3.	Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten (§ 15 Abs. 2 Polizeigesetz).	3.	Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten (§ 15 Abs. 2 Polizeigesetz).	

Aktuelle Fassung		Bemerkungen
4. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen.	4. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen.	
 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats. 	 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats. 	
Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürger- medaille.	6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürger- medaille	
7. Allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.	7. Allgemeine Festsetzung von Abgaben.	
8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen.	8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen.	
9. Aufstellungsbeschluss für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Billigung der Bauleitplanentwürfe vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behandlung von Bedenken und Anregungen. Beschluss über den Flächennutzungsplan und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB.	9. Aufstellungsbeschluss für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Billigung der Bauleitplanentwürfe vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behandlung von Bedenken und Anregungen. Beschluss über den Flächennutzungsplan und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB.	
10. Anordnung von Umlegungen (§ 46 Abs. 1 BauGB).		Bisherige Ziffern 10, 11, 12 wer-
11. Festsetzung der Höhe der Entschädigungen nach dem Baugesetzbuch.		den in einer Ziffer zusammenge- fasst.
12. Beschlussfassung über Enteignungsanträge nach dem Baugesetzbuch.	11. + 12. entfällt.	
13. Altstadtsanierung:		Exakterer Begriff
13.1 Zustimmung zum Jahresdurchführungsprogramm für die Altstadtsanierung.	gung von Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten gemäß § 142 BauGB.	
13.2 Beschluss über die förmliche Festlegung von Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten gemäß § 142 BauGB.		

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
	14. Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.	vgl. § 8 Ziff. 9.1: Da es bisher keine Regelung gab, ist der Gemeinderat ab einem Betrag von 100.000 Euro zustän- dig.
		FDP: Statt 100.000 Euro nur 50.000 Euro. Regelung für die Ablehnung einer Spende einarbeiten
(3) Der Gemeinderat ist in jedem Fall und ohne Rück-	(3) Der Gemeinderat ist in jedem Fall und ohne Rück-	Verwaltung: Betrag könnte zwar auf 50 T€ reduziert werden, Ziel war es jedoch, den Gemeinderat von den quartalsmäßigen Spendenvorlagen zu entlasten. Damit wären die meisten Spenden mit der vorgeschlagenen Regelung im Hauptausschuss. Regelungen über die Ablehnung einer Spende ergeben sich aus den Grundsätzen zur Annahmen von Spenden von 2007 und sind nicht Gegenstand der Hauptsatzung.
sicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig, wobei die dem Oberbürgermeister durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten unberührt bleiben:	sicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig, wobei die dem Oberbürgermeister durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten unberührt bleiben:	
 In Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; im Zweifel ent- scheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Vorausset- zungen gegeben ist. 	1. In Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
2. Wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.	2. Wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.	
Wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf	3. Wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Ausgenommen ist die Aufnahme von Krediten, die im Rahmen des Haushaltserlasses über die Kreditermächtigung bereits genehmigt sind. (Geschäft der laufenden Verwaltung)	
§ 4 Ältestenrat	§ 4 Ältestenrat	
Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäfts- ordnung des Gemeinderats geregelt.	Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.	
III. Ausschüsse des Gemeinderats	III. Ausschüsse des Gemeinderats	
§ 5 Bildung beschließender Ausschüsse	§ 5 Bildung beschließender Ausschüsse	
(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. Hauptausschuss, 2. Bauausschuss.	(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: 1. Hauptausschuss, 2. Bauausschuss.	
(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 15 Stadträten.	(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 15 Stadträten.	FDP: Zahl 15 streichen. Ausschussgröße nach jeder Gemeinderatswahl festlegen. Die Verteilung der Ausschusssitze sollte dem Wahlergebnis Rechnung tragen.
		Verwaltung: Die Zahl der Mitglieder ist bei Bildung von Ausschüssen in der HS festzusetzen.
(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.	(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
(4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.	(4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.	
§ 6 Geschäftskreis des Hauptausschusses	§ 6 Geschäftskreis des Hauptausschusses	
Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:	Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:	
 Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Verfassung, Organisation), Personal- und Rechtsangelegenheiten, Wahlen, Rechnungsprüfung, 	 Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Verfassung, Organisation), Personal, Rechtsangelegenheiten, Wahlen, Rechnungsprüfung, 	Das sind zwei unterschiedliche Angelegenheiten
Haushalts- und Finanzwirtschaft, Abgaben- und Liegenschaftsangelegenheiten,	2.1 Haushalts- und Finanzwirtschaft, Abgaben	
	2.2 Liegenschaftsangelegenheiten,	
	2.3 Wirtschaftsförderung,	
3. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ohne Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung -,	3.1 Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ohne Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung,	
	3.2 Feuer- und Katastrophenschutz	Ziffer 3.2 neu: Wechsel der Zuständigkeit von Amt 60, Dez III auf Amt 32, Dez I: Die Ausschusszuständigkeit muss zwar nicht zwingend einer veränderten Dezernatszuständigkeit folgen. Dennoch ist das hier sinnvoll.
	3.3 Integration,	
4. Schul- und Kindergartenangelegenheiten,	4. Schul- und Kindergartenangelegenheiten,	CDU: Begriffe "Bildung und Betreuung" aufnehmen.
		Verwaltung: aus Sicht der Verwaltung als zusätzliche Nennung unter neuer Nummer möglich.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
5. Jugendangelegenheiten,	5. Jugend- und Familienangelegenheiten,	
6. Kulturelle und soziale Angelegenheiten,	6. Kulturelle und soziale Angelegenheiten,	
7. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,	7. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,	
8. Stadtentwicklung (soweit Stadtplanung Zuständigkeit des Bauausschusses It. § 7 Ziffer 1), Wohnungsbauförderung,	8.1 Stadtentwicklung (soweit Stadtplanung Zuständigkeit des Bauausschusses lt. § 7 Ziffer 1),	
	8.2 Wohnungswirtschaft, Wohnungsbauförderung,	Änderung Betriebssatzung Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft wird vorbereitet.
9. Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr, Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft,	9.1 Tourismus,	Wirtschaftsförderung in Ziffer 2.3, statt Fremdenverkehr, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft neu in Ziffer 9.2
	9.2 Land- und Forstwirtschaft,	
10. Öffentliche Einrichtungen - in nichttechnischen Angelegenheiten -, Märkte.	10. Öffentliche Einrichtungen - in nichttechnischen Angelegenheiten -, insbesondere Märkte,	
	11. Gebühren und Entgelte im Rahmen von Satzungen und Benutzungs- oder Kostenordnungen sowie Beiträge,	Bisher nicht explizit geregelt; dient der Klarheit
	12. Bürgerschaftliches Engagement, lokale Agenda 21	Aufgabe hat sich etabliert CDU: Begriff "Ehrenamt" aufneh- men.
	13. Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Sonder-	Verwaltung: Begriff bereits beinhaltet unter Bürgerschaftliches Engagement Beteiligungsmanagement neu
	vermögen	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
§ 7 Geschäftskreis des Bauausschusses	§ 7 Geschäftskreis des Bauausschusses	
Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:	Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:	
Stadtplanung, Bauordnung und Bauverwaltung,	1. Technische Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen,	
2. Stadtsanierung,	2. Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauordnung und Bauverwaltung,	
3. Vermessung,	3. Stadtsanierung,	Bedeutung der Aufgabe Vermessung zurückgegangen
4. Hoch- und Tiefbau,	4. Hoch- und Tiefbau,	
5. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,	5. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,	
6. Grünanlagen und Friedhöfe	6. Grünanlagen und Friedhöfe,	
7. Städtische Gebäude und Hilfseinrichtungen (Bauhof usw.),	7. Hilfseinrichtungen (Baubetriebsamt, usw.),	Klarstellung
		Eine Zuständigkeitsregelung für Ausschüsse, die an Ämter bzw. Dezernate anknüpft, ist laut Regierungspräsidium nicht zulässig, da der Bürgermeister im Rahmen von Organisationsänderungen ohne Beteiligung des Gemeinderates die Zuständigkeitsregelung ändern könnte.
8. Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung,	8. Verkehrsplanung (einschließlich Verkehrsrecht) und Straßenverkehrssicherung,	
9. Feuer- und Zivilschutz	9. entfällt10. Aufgaben Gebäudemanagement	Wechsel der Zuständigkeit von Amt 60, Dez III auf Amt 32, Dez I vgl. § 6 Ziffer 3.2 neu Aufgabe Gebäudemanagement
		bisher nicht abgebildet. Entspricht der übrigen Systematik. Manche

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
	11. Stadtentwässerung	Aufgabenteile bislang im HA behandelt (z.B. Energiebericht). Änderung Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird vorbereitet.
§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	
Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise wie folgt zuständig:	Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise wie folgt zuständig:	FDP: Wertgrenzen um maximal 50% erhöhen. Verwaltung hat Informationspflicht, die in Hauptsatzung eingearbeitet werden muss. Verwaltung: nach über 10 Jahren wurden die Wertgrenzen überwiegend verdoppelt, um den GR zu entlasten und die Ausschüsse zu stärken.
 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschl. Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als 100.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesum- me bis zu 10 %, höchstens jedoch 75.000 Euro im Einzelfall, infolge erhöhten Lieferungs- und Leis- tungsumfangs mitbewilligt. 	1.1 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschl. Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 %, höchstens jedoch 150.000 Euro im Einzelfall, infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 1 neu CDU: Summe zu hoch, da dann kaum noch Baubeschlüsse im BA mehr gefasst würden. Antrag, bisherige Summen zu belassen. Verwaltung: An der Erhöhung der Bewirtschaftungsgrenze auf 200.000 Euro sollte festgehalten werden. Der allergrößte Teil der Baumaßnahmen im Baudezernat liegt deutlich über diesem Schwellenwert und wird über Baubeschlüsse des GR auf den Weg gebracht. Baumaßnahmen bis 200.000 Euro fallen nur im

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
1a.Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt.	1.2 Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt.	Einzelfall an, Schwerpunkte sind hier im Bereich Tiefbaumaßnahmen/Straßenkataster/Straßensanierung und Hochbau/einfache Unterhaltungsmaßnahmen. Da diese Maßnahmen bereits im HH-Plan benannt sind, ist aus Sicht der Verwaltung kein zusätzlicher Beschluss notwendig, darüber hinaus hat der GR die Möglichkeit, im Rahmen der HH-Plan-Beratung über einen Sperrvermerk einen Gesamtbeschluss herbeiführen zu lassen.
2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von jeweils mehr als 25.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall.	2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von jeweils mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 2 neu
3. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festli- chen Veranstaltungen sowie Ehrungen mit einem vo- raussichtlichen Aufwand von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereit- gestellten Haushaltsmittel.	3. entfällt	Dies ist Angelegenheit der laufenden Verwaltung, sofern Haushaltsmittel eingestellt sind. vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 5 neu
Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Ver- mögensmitteln bis zum Betrag von 5 000 Euro.	 Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Ver- mögensmitteln bis zum Betrag von 25 000 Euro. 	Zeitgemäße Erhöhung Über 25.000 Euro: GR zuständig
Ist die Gewährung durch Richtlinien festgelegt, die der Gemeinderat beschlossen hat, so ist der Ober-	Ist die Gewährung durch Richtlinien festgelegt, die der Gemeinderat beschlossen hat, so ist der Ober-	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 21

Α	ktuelle Fassung	Ne	eufassung	Bemerkungen
	bürgermeister zuständig.		bürgermeister zuständig.	
5.	Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall.	5.	Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freiwilligkeitsleistungen zwischen 15.000 Euro bis 50.000 Euro und laufende Freiwilligkeitsleistungen zwischen 2.000 Euro und 10.000 Euro pro Jahr.	Präzisierung und Unterscheidung zwischen einmaligen und laufenden Unterstützungen vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 6 neu
			Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis 100.000 50.000 Euro zuständig, sofern Mittel	Neu Aufnahme zur Entlastung des Gemeinderats.
			im Haushaltsplan bereitgestellt sind.	CDU: Widerspruch zu § 10 Abs. 2 Ziffer 6, wo bis 50.000 Euro Zu- ständigkeit OB geregelt. Dies übernehmen.
				Verwaltung: das ist zutreffend und in der aktuellen Version geändert.
6.	Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro im Einzelfall. Niederschlagungen über 10 000 Euro im Einzelfall.	6.	Erlass von Forderungen von mehr als 20.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall. Niederschlagungen über 20.000 Euro im Einzelfall.	Meist wenig Ermessen vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 7.1 neu Kein Ermessen
7.	Bewilligung von Stundungen von über 12 Monaten Dauer von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.	7.	Bewilligung von Stundungen von über 24 Monaten Dauer von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 7.2 neu CDU: Farben verwechselt mit rot und grün.
8.	Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen über 25.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.	8.	Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen über 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall	Verwaltung: Das ist zutreffend und in der aktuellen Version geändert. vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 8 neu CDU: Falsche Zahlen. Wenn Verdopplung gewünscht, muss es in Neufassung 50.000 Euro bis 100.000 Euro heißen.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
9. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen ab dem Betrag von 10.000 Euro.	9.1 Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.	Verwaltung: Das ist zutreffend und in der aktuellen Version geändert. Rechtsänderung der GemO seit letzter Hauptsatzungsänderung: Grundsätzlich darf nur noch der Gemeinderat Zuwendungen annehmen (§ 78 Absatz 4 Satz 3 GemO). Eine Delegation dieser generellen GR-Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss ist aber möglich. Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung hingegen ist ausschließlich Sache des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten.
	9.2 Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von über 100.000 Euro.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 10.1 neu Sponsoring bisher nicht geregelt, dient der Rechtssicherheit vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 10.2 neu

Neufassung	Bemerkungen
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 300.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 11 neu FW: Mehr als Verdopplung ist zu hoch.
	Verwaltung Da die Grundstückspreise sehr angestiegen sind, wäre eine Verdoppelung nicht ausreichend. Durch die Erhöhung der Wertgrenze wird das Fachamt als auch der Hauptausschuss entlastet (weniger Sitzungsvorlagen, Sitzungszeit etc.). Die Verwaltung kann dadurch schneller reagieren, Vorgänge zeitnah abschließen und erlangt somit mehr Flexibilität.
	CDU: Beschluss, wonach generell öffentlich auszuschreiben und der GR zu informieren ist, hier ergänzen.
11.1 Vermietung und Anmietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (Jahreskaltmiete)	Verwaltung: eine solche Regelung ist als Vergabeprinzip möglich, gehört aber nicht in HS. Bisher nicht präzise geregelt Einführung von Betragsgrenzen Zusammenfassung 12. 1. 13., da identische Wertgrenzen. Verwaltung: Bemerkung falsch, streichen. Bezog sich auf ein Zwischenstadium des HS-Entwurfs.
	 10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 300.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Einzelfall. 11.1 Vermietung und Anmietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete von mehr als

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
	Vertragslaufzeit von mehr als 10 Jahren und von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).	
	11.3 Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15.1 neu
	11.4 Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 15.2 neu
12. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr	12. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 100.000 Euro bis 200.000 Euro oder bei Vergleichen das Zu-	Differenzierung zwischen Streitwert und Zugeständnis
als 10.000 Euro bis 75 000 Euro beträgt. Für Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Oberbürgermeister zuständig	geständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro bis 75 000 Euro beträgt. Für Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Oberbürgermeister zuständig	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 18 neu
13. Aufnahme von Krediten über 250.000 Euro im Einzelfall, die einer Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ohne Wohnungsbau) und ähnliche Rechtsgeschäfte bis zu 25 000 Euro	13.Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte bis zu 50 000 Euro	Streichung, da ansonsten ein Widerspruch zu § 3 Abs. 3 der HS entsteht. Wohnungsbaubürgschaften gibt es nach Rechtsänderung nicht mehr. Über 50.000 €: GR vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 20
14. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 200 Euro übersteigt.	14. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 1.000 Euro übersteigt.	Zeitgemäße Anpassung vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 22
15. Ernennung (außer Beförderung) und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 sowie nicht nur vorübergehende Übertragung ei- ner anders bewerteten Tätigkeit. Für Amtslei- ter(innen) ist - unabhängig von der Besoldung bzw.	15. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Für Amtsleiter(innen) ist - unabhängig von der Besoldung bzw. Eingrup-	Der GR ist für ALLE Personalent- scheidungen auf Amtsleiterebene (mit Kulturdezernent) zuständig, unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Eingruppierung - in jedem Fall der Gemeinderat zu- ständig, für stellvertretende Amtsleiter(innen) und In- haber(innen) von Funktions- und Stabstellen ist - un- abhängig von der Besoldung bzw. Eingruppierung -	pierung - in jedem Fall der Gemeinderat zuständig. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.	Der HA ist darunter für alle Personalentscheidungen in A 13 oder EG 13 zuständig.
in jedem Fall der Ausschuss zuständig. Übertarifliche Eingruppierung eines Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die Entgeltgruppe ankommt in die eingruppiert werden soll - oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die bisherige Entgeltgruppe ankommt. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister		Darunter ist der OB zuständig. Stellvertr. Amtsleiterfunktionen sind teilweise in EG 10 TVöD und haben in kleinen Einheiten wenig Bedeutung, sodass eine generelle Zuständigkeit des HA hier nicht angezeigt ist.
		Die Abgrenzung GR (Amtsleiter), HA (A 13/EG 13) und OB (Restl. Mitarbeiter) wird dann ganz klar.
16. Erklärung des städt. Einvernehmens zur Zulassung von baulichen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit Stadt nicht Genehmigungsbehörde ist.	16. entfällt	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 23 neu Zusammenfassung der bisherigen Ziffern 16, 17, 18 FW/CDU: Bemerkung falsch.
		Verwaltung: Das ist zutreffend. Richtig ist: "Kann aufgrund eines Beschlusses des BVerwGerichts entfallen."
17. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag von über 75 000 Euro im Einzelfall.	17. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 300.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 34 neu
18. Zustimmung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 1 BauGB und zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB.	18. entfällt	
19. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu baulichen	19. Mitwirkung im Anhörungsverfahren zu baulichen	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 2 BauGB.	Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB und zu Planungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB.	
20. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters, usw.) über 10.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel	20. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) über 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	Präzisierung und Differenzierung vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 28 neu
21. Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 75 000 Euro im Einzelfall	21. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische oder handwerkliche Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten (zum Beispiel Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten von mehr	Präzisierung und Differenzierung Zeitgemäße Betrachtungsweise vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 29 neu
	als 100.000 Euro im Einzelfall.	CDU: Neue Summe zu hoch.
	Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche geistige, zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten mit Kosten von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall	Verwaltung: hier geht es um geistige, schöpferische Leistungen und nicht um handwerkliche Leistungen. Diese müssen gestrichen werden, sonst gibt es Unklarheiten in der Abgrenzung zu § 10 II Ziff 1. Summe wurde nicht verdoppelt, sondern leicht erhöht. Daher bei-
22. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall	22. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.	behalten. Zeitgemäße Betrachtungsweise vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 36 neu
23. Altstadtsanierung:	23. Stadtsanierung	
23.1. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Be-	23.1 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 300.000 Euro im Einzelfall.	Exakterer Begriff Bisheriger Betrag unzureichend vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.1 neu

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
trag von über 75.000 Euro im Einzelfall.		FW: Erhöhung der Wertgrenze wird zu hoch, da mehr als verdoppelt.
23.2. Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit über 50.000 Euro Kosteners-	23.2 Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer- Sanierungsverträgen und Modernisierungsver- einbarungen mit über 100.000 Euro Kostenerstat-	Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wert- grenze des normalen Grunder- werbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wert- grenze festzusetzen. vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.2 neu
tattungsbetrag im Einzelfall.	tungsbetrag im Einzelfall.	
23.3. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert von über 50 000 Euro im Einzelfall.	23.3 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert von über 100.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 38.4 neu
23.4. Entscheidung über den Abschluss der Sanierung im Einzelfall gemäß § 163 BauGB.	23.4 Entscheidung über den Abschluss der Sanierung im Einzelfall gemäß § 163 BauGB.	
	23.5 Verleihung der Bürgerurkunde	CDU: Falsche Zuordnung (23.5)
24. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen.	24. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen.	Verwaltung: Das ist zutreffend. Neu unter Ziffer 25 eingefügt.
	25. Verleihung der Bürgerurkunde	Legitimation der Bürgerurkunde durch Gremiumsbeschluss.
		vgl. § 10 Absatz 2 Ziffer 4 neu

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen	§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen	
(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.	(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.	
(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.	(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.	
(3) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.	(3) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.	
(4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.	(4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
(5) 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschus-	(5) 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschus-	
ses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Be-	ses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Be-	
schlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von	schlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von	
besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die	besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die	
Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der	Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der	
zuständige beschließende Ausschuss.	zuständige beschließende Ausschuss.	
IV. Oberbürgermeister	IV. Oberbürgermeister	
	0.40 7	
§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	
(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er	(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er	
ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und	ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den	
den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verant-	ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich.	
wortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtver-	Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.	
waltung. (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben	(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben	
zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm	zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm	
nicht schon kraft Gesetzes zukommen:	nicht schon kraft Gesetzes zukommen:	

A	ktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
1	. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme 100.000 € im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren.	1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu 200.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme 200.000 Euro im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren	vgl. § 8 Ziffer 1 neu
1	a. Die Übertragung von Haushaltsresten, jeweils im Einzelfall. Der Gemeinderat ist zu informieren.	1a. entfällt	Kein Regelungsbedarf durch Hauptsatzung, da gesetzlich geregelt.
2	. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25 000 Euro im Einzelfall.	2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 8 Ziffer 2 neu
3	. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.	3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.	
4	. Verleihung der Bürgerurkunde.	4. entfällt	Künftig Hauptausschuss
5	. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festli- chen Veranstaltungen sowie Ehrungen bis zu einem voraussichtlichen Aufwand von 10.000 Euro im Ein- zelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmit- tel.	5. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	vgl. § 8 Ziffer 23a. 25 Verwaltung: Anpassung, da unter § 8 falsch verortet gewesen. Siehe § 8 Ziff.25 Angelegenheit der laufenden Verwaltung, sofern Haushaltsmittel eingestellt sind. vgl. § 8 Ziffer 3 alt

A	tuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
6.	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.	6. Gewährung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis 15.000 Euro und von laufenden Freigebigkeitsleistungen bis 2.000 Euro pro Jahr	Präzisierung und Unterscheidung zwischen einmaligen und laufenden Unterstützungen
		Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis 50.000 € zuständig, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.	vgl. § 8 Ziffer 5
7.	Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.	7.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.	Meist wenig Ermessen vgl. § 8 Ziffer 6
		7.2 Bewilligung von Stundungen bis zu 24 Monaten Dauer in unbegrenzter Höhe; darüber hinaus bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 8 Ziffer 7
8.	Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen bis 25 000 Euro im Einzelfall.	8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen bis 50.000 Euro im Einzelfall	vgl. § 8 Ziffer 8 neu
9.	Bewilligung von Stundungen bis zu 12 Monaten Dauer in unbegrenzter Höhe; darüber hinaus bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Verwaltung entscheidet der Hauptausschuss.	9. entfällt	Zusammenfassung Ziffern 7 + 9
1(. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.	10.1 Einwerben und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung im Sinne des § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.	Rechtsänderung der GemO seit letzter Hauptsatzungsänderung: Grundsätzlich darf nur noch der Gemeinderat Zuwendungen annehmen (§ 78 Absatz 4 Satz 3 GemO). Eine Delegation dieser generellen GR-Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss ist aber möglich. Das Einwerben und die Entge-

• • •

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
		gennahme des Angebots einer Zuwendung hingegen ist aus- schließlich Sache des (Ober-) Bürgermeisters und der Beige- ordneten
		vgl. § 8 Ziffer 9
	10.2 Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu einem materiellen Wert von 100.000 Euro	Sponsoring bisher nicht geregelt, dient der Rechtssicherheit vgl. § 8 Ziffer 9.2 neu
 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 75 000 Euro im Einzelfall. 	11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 300.000 Euro im Einzelfall und Informationspflicht bei Beträgen ab 75.000 Euro.	Bisher nicht präzise geregelt vgl. § 8 Ziffer 10 neu FW: Wertgrenze mehr als verdoppelt und daher zu hoch.
		Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wertgrenze des normalen Grunderwerbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wertgrenze festzusetzen.
12. Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen ein- schließlich Festsetzung der Miete	12. Anmietung und Vermietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete bis zu 50.000 Euro im Einzelfall. (Jahreskaltmiete).	Zusammenfassung Ziffern 12. + 13., da identische Wertgrenzen. Einführung einer Betragsgrenze
13. Anmietung von Räumen	13. entfällt	vgl. § 8 Ziffern 11.1 -11.4 neu
14. Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt. Bei An- und Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze.	14. entfällt	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
15. Verpachtung von Grundstücken.	15. Verpachtung, Pacht von Grundstücken bis zu einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren und bis zu 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).	vgl. § 8 Ziffer 11.2 neu
	15.1 Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.	vgl. § 8 Ziffer 11.3 neu
	15.2 Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.	vgl. § 8 Ziffer 11.4 neu
16. Pachtung von Grundstücken.	16. entfällt	
17. Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen und hospitälischen Wäldern unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien.	17. Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen und hospitälischen Wäldern unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien.	
18. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Verglei- chen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 10 000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung.	18. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung.	Differenzierung zwischen Streitwert und Zugeständnis vgl. § 8 Ziffer 12 neu
19. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.	19. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
20. Aufnahme von Krediten, die Bestandteil des von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbe- trags gemäß § 87 Abs. 2 GemO sind, sowie Kredite, die einer Einzelgenehmigung der Rechtsaufsichtsbe- hörde bedürfen bis zu 250 000 Euro im Einzelfall.	20. Aufnahme von Krediten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 8 Ziffer 13 neu Streichung, da ansonsten ein Widerspruch zu § 3 Abs. 3 der HS entsteht.

- - .

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
21. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln, wenn der Gemeinderat entsprechende Richtlinien erlassen hat.	21.Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln, wenn der Gemeinderat entsprechende Richtlinien erlassen hat.	
22. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, bis zu einem Jahresbeitrag von 200 Euro.	22. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 Euro.	Zeitgemäße Anpassung vgl. § 8 Ziffer 14
 23. Ernennung (außer Beförderung) und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 12. Für stellvertretende Amtsleiter/innen und Inhaber/innen von Funktions- und Stabstellen ist - unabhängig von der Entgeltgruppe - in jedem Fall der Ausschuss zuständig. Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten (Entgeltgruppen 1 - 12). Übertarifliche Eingruppierung - wobei es für die Zuständigkeit auf die Entgeltgruppe ankommt, in die eingruppiert werden soll - oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten - wobei es für die Zuständigkeit auf die bisherige Entgeltgruppe ankommt. 23a. Beförderung von Beamten und Höhergruppierung von Beschäftigten. 	23. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12. Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12. Übertarifliche Eingruppierung bis EG 12 oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten. Diese Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters gelten nicht für Amtsleiter/innen. Für diese ist der Gemeinderat zuständig.	Der GR ist für ALLE Personalentscheidungen auf Amtsleiterebene (mit Kulturdezernent) zuständig, egal in welcher Besoldungsgruppe oder Entgeltgruppe. Der HA ist darunter für alle Personalentscheidungen in A 13 oder EG 13 zuständig. Darunter ist der OB zuständig. Stellvertretende Amtsleiterfunktionen sind teilweise in EG 10 TVöD und haben in kleinen Einheiten wenig Bedeutung, sodass eine generelle Zuständigkeit des HA hier nicht angezeigt ist. Die Abgrenzung GR (Amtsleiter), HA (A 13/EG 13) und OB (Restl. Mitarbeiter) wird dann ganz klar.
24. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten.	24. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten.	
25. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen.	25. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.	Keine Beschränkung der Bestellung
26. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenhei-	26. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
ten im Gemeinderat und in Ausschüssen.	Gemeinderat und in Ausschüssen.	
27. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Einbürgerungsgesuchen gemäß § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.	27. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Einbürgerungsgesuchen gemäß § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.	Präzisierung und Differenzierung FW: Neufassung lautet gleich wie die bisherige Fassung, daher wäre Bemerkung auch überflüssig.
28. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters, usw.) bis 10.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	28. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) bis 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	Verwaltung: Das ist richtig. Die Bemerkung gehört zu Ziffer 29 vgl. § 8 Ziffer 20 Präzisierung und Differenzierung
29. Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 75 000 Euro im Einzelfall.	29. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische oder handwerkliche Leistungen zugrunde liegen-sowie Gutachten (zum Beispiel Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 8 Ziffer 21 Präzisierung und Differenzierung
	Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche geistige, zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten mit Kosten von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.	
30. Abschluss von Verträgen über Theatergastspiele und Konzerte im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	30. Abschluss von Verträgen über Theatergastspiele und Konzerte im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	
31. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Not- lagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.	31. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.	
32. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.	32. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
33. Erklärung des städtischen Einvernehmens:33.1 Zur Zulassung von Vorhaben während der	33. entfällt.	Dieser Abschnitt kann ersatzlos gestrichen werden, da es hierfür
Planaufstellung (§ 33 BauGB),		bereits eine gesetzliche Regelung gibt, wonach der OB zuständig
33.2 zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),		ist.(vgl. Urteil des VGH vom 9.3.2012)
33.3 zu den Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),		
33.4 zu den Ausnahmen von einer Veränderungs- sperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und		
33.5 zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit Stadt Genehmigungsbehörde ist.		
34. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag bis 75.000	34. Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem BauGB und Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts	Anpassung an Preisentwicklung
Euro im Einzelfall.	mit einem Betrag bis 300.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 8 Ziffer 17 FW: Wertgrenze mehr als verdoppelt und daher zu hoch.
		Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wertgrenze des normalen Grunderwerbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wertgrenze festzusetzen.
35. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.	35. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.	

Aktuelle	Fassung	Neufassung	Bemerkungen
führu	ährung von städtischen Zuschüssen zur Durch- ng von Modernisierungs- und denkmalpflegeri- n Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan	36. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Ver-	vgl. § 8 Ziffer 22
zur V Einze	erfügung stehenden Mittel bis 10.000 Euro im elfall.	fügung stehenden Mittel bis 50.000 Euro im Einzelfall.	Anpassung an Preisentwicklung
37. Zustir	mmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung.	37. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung.	
38. Altsta	ndtsanierung	38. Stadtsanierung:	
38.1	Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und Verzicht nach dem BauGB mit einem Betrag bis 75.000 Euro im Einzelfall.	38.1. Verzicht auf das gesetzlich Vorkaufsrechts nach dem BauGB und Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag bis 300.000 Euro im Einzelfall.	vgl. § 8 Ziffer 23.1 neu FW: Wertgrenze mehr als ver- doppelt und daher zu hoch. Verwaltung: Die Wertgrenze beim Vorkaufsrecht wurde an die Wert- grenze des normalen Grunder- werbs § 8 Nr. 10 und § 10 Nr. 11angepasst. Es ist sinnvoll, bei beiden Vorgängen dieselbe Wert-
38.2	Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall bis 50.000 Euro.	38.2. Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall bis 100.000 Euro.	grenze festzusetzen. vgl. § 8 Ziffer 23.2. neu
38.3	Durchführung sonstiger Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB im Rahmen der Wertgrenzen.	38.3. Durchführung sonstiger Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB im Rahmen der Wertgrenzen.	
38.4	Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert bis 50 000 Euro im Einzelfall.	38.4. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert bis 100.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.	vgl. § 8 Ziffer 23.3. neu

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
V. Stellvertretung des Oberbürgermeis-	V. Stellvertretung des Oberbürgermeis-	
ters	ters	
§ 11 Stellvertreter des Oberbürgermeisters	§ 11 Stellvertreter des Oberbürgermeisters	
(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".	(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".	
(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehören, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören.	(2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehört, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören.	
(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.	(3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.	
VI. Ortschaftsverfassung	VI. Ortschaftsverfassung	
§ 12 Einrichtung von Ortschaften	§ 12 Einrichtung von Ortschaften	
Für die Stadtteile Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 67 ff. der GemO.	Für die Stadtteile Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 67 ff. der GemO.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
§ 13 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung	§ 13 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung	
(1) In den Stadtteilen Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg wird je ein Ortschaftsrat gebildet.	(1) In den Stadtteilen Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg wird je ein Ortschaftsrat gebildet.	
(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften gleichzeitig mit den Stadträten gewählt.	(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern gleichzeitig mit den Stadträten gewählt.	Unterscheidung zwischen den Vorschriften zur unechten Teil- ortswahl und den Vorschriften für die Wahl der Stadträte.
 (3) Der Ortschaftsrat besteht: a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten. Davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz, 	 (3) Der Ortschaftsrat besteht: a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten. Davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz, 	
b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten,	b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten,	
 c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten; davon entfallen auf den früheren Ortsteil Rindenmoos 2 Sitze, d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten. 	c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten; davon entfallen auf den Ortsteil Rindenmoos 2 Sitze,d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten.	
§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	
(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, entschieden wird. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Oberbürgermeis-	(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, entschieden wird. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.	Ortsvorsteher waren eingebunden. Diese haben zurückgemeldet: keine weiteren Änderungsvorschläge als die eingebrachten. Die FDP und die CDU möchten
ter.		ein Antragsrecht in der Hauptsatzung verankert haben. (analog Jupa) Verwaltung: Das RP hat dies auf Nachfrage für unzulässig erklärt.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:	(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:	
 Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ge- meinderats und der beschließenden Ausschüsse fal- len. 	 Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und in die Zuständigkeit des Gemeinderats und der be- schließenden Ausschüsse fallen. 	Die bisherige Formulierung ist zu allumfassend. Dabei hat sich die Verwaltung an der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg orientiert.
Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers.	2. Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers.	
Wesentliche Änderung oder Auflösung der Ortsverwaltung.	 Wesentliche Änderung oder Auflösung der Ortsver- waltung. 	
(3) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:	(3) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:	
Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans im Betrag von mehr als 10 000 Euro bis zu 100 000 Euro im Einzelfall.	 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans im Betrag von mehr als 20.000 Euro bis zu 100 000 Eu- ro im Einzelfall. 	
Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zu einem Betrag von 5 000 Euro.	2. entfällt	Streichung aufgrund Rechtsänderung erforderlich. Vgl. § 8 Ziffer 9
Die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine.	3. Die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine.	
4. Die Pflege des Ortsbildes.	4. Die Pflege des Ortsbildes.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
(4) Außerdem werden zur Entscheidung übertragen: 1. Dem Ortschaftsrat Stafflangen: a) Die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für folgende Einrichtungen: aa) der Spiel- und Sportpflege (Sportplätze, Turn- und Festhalle, Spiel- und Bolzplätze), bb) des Friedhofswesens. b) Die Verpachtung des Fischwassers.	(4) Außerdem wird dem Ortschaftsrat die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für die Sportplätze, die Turn- und Festhallen, die Spiel- und Bolzplätze sowie die Freizeitanlagen und die Verpachtung des Fischwassers übertragen.	1995 hat die Stadt für alle Ortsteile eine gemeinsame Friedhofsatzung erlassen. Damit hat der Gemeinderat im Prinzip die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für die Einrichtungen des Friedhofswesens in den Ortsteilen übernommen. Natürlich gilt weiterhin das allgemeine Beratungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht im Sinne des § 14 Absatz 1. Dies wurde in der Praxis bislang auch so umgesetzt. OR Mettenberg möchte, dass unter Absatz 4 die Kleingartenanlagen mit aufgenommen werden. Verwaltung: Amt 23 ist bewirtschaftende HH-Stelle für Kleingärten. Die Vergabe und Vertragsabwicklung erfolgt über 23. Daher kann die Kleingartenanlage
Dem Ortschaftsrat Ringschnait : a) Es gilt die Ziffer 1, Buchst. a.		nicht mit aufgenommen werden.
Dem Ortschaftsrat Rißegg : a) Es gilt die Ziffer 1, Buchst. a bis b.		
4. Dem Ortschaftsrat Mettenberg : a) Die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für folgende Einrichtungen: aa) der Turn- und Festhalle und der Freizeitanlage,		

- - .

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
bb) des Friedhofs im Rahmen von § 1 der Fried- hofsordnung auf dem Friedhof Mettenberg in der "Oberen Au" in der jeweils geltenden Fassung.		
(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.	5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und ge- nehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.	
VII. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	
	§ 15 Wertgrenzen	
§ 15 Inkrafttreten	Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, sofern nichts anderes geregelt ist. Bei den Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge. § 16 Inkrafttreten	
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Haupt- satzung vom 1. Februar 1980 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.	Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Haupt- satzung vom 1. Februar 1980 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.	